



Auszug aus der 4. Sitzung des Einwohnergemeinderates Schnottwil

vom Freitag, 13. März 2026, 13:30 - 17:00 Uhr
Gemeindehaus Schnottwil

Traktanden

Geschäfte unter Ausschluss der Öffentlichkeit*

A-Geschäfte

- 1 Demission Gemeinderatsmitglied Gabriela Dettwiler per 31.5.26*
- 2 Berufung Gemeinderatsmitglied Marion Zaugg; Berufungsbeschluss*
- 3 Nachkredit; Unterstützung der Gemeindeschreiberin*
- 4 Benutzungsvertrag Hürlimann*
- 5 i-Web Services auf Homepage*
- 6 Reglement über die frühe Sprachförderung; Reglementsentwurf 2. GR-Sitzung;
Verabschiedung in die Vorprüfung
- 7 Gesuch einmaliger Vereinsbeitrag Schützengesellschaft
- 8 Anpassung Chilbi-Ordnung, erneute Diskussion
- 9 Antwort Verfügung zu Chlorothalonil/Nitrat-Werte
- 10 Gemeinderatsreise 2026; Erneute Diskussion Organisation

B-Geschäfte

- 11 Delegiertenversammlung Alterssitz Buechibärg 24.03.2026
- 12 Delegiertenversammlung repla 30.03.2026

C-Geschäfte

- 13 Protokollgenehmigung; GR 20.02.2026
- 14 Delegationen und Vertretungen; GR 13.03.2026
- 15 Mitteilungen und Verschiedenes; GR 13.03.2026

01.0422 Gemeinderat; Allgemeines/Ressortverteilung/Sitzungen

2026.66 Berufung Gemeinderatsmitglied Marion Zaugg; Berufungsbeschluss

Auf die angesetzte Wahl vom 18. Mai 2025 sind bis zum Anmeldeschluss vom 24. März 2025, 1 Wahlvorschlag eingegangen. Die 4 Kandidierenden wurden still gewählt (§ 67 GpR). In der Zwischenzeit hat sich Marion Zaugg für das Amt als Gemeinderätin zur Verfügung gestellt. Das Amt ist folglich auf Berufung hin zu besetzen.

Falls sich trotz angesetzten Wahlgangs keine oder zu wenig Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl stellen, ist der Gemeinderat befugt, die freie Stelle auf Berufung hin zu besetzen (§ 115 Abs. 2 GG). D.h. er sucht eine geeignete Person für das betreffende Amt und setzt diese mit einem Gemeinderatsbeschluss ein.

Beschluss:

Für den Rest der Amtsperiode 2025-2029 wird Marion Zaugg einstimmig als Mitglied des Gemeinderates berufen (§ 115 Abs. 2 GG).

Rechtsmittel:

Beschwerde an das Departement (eingeschrieben) innert zehn Tagen seit der Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde (§ 199 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 202 GG).

Bemerkung: Der Auszug des Gemeinderatsprotokolls wird mit folgender Rechtsmittelbelehrung im ordentlichen Publikationsorgan (Aushang genügt) veröffentlicht.

Schnottwil, 13. März 2026

GEMEINDERAT SCHNOTTWIL

sig. Jürg Willi

Gemeindepräsident

sig. Lidia Pereira Martinez

Gemeindeschreiberin